

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzelheft 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

66. Jahrgang

Berlin, den 5. Dezember 1928

Nummer 97

Joseph Seitz †

Unser erster Steuermann ist tot! Am Montag, dem 3. Dezember, vor-mittags 9^{1/2} Uhr, ist Kollege Joseph Seitz nach nur zweitägigem Kranklager das Opfer einer Lungenentzündung geworden. Der unerbittliche Tod hat damit einen rauhen Griff in die große Familie des Verbandes der Deutschen Buchdrucker getan. Er hat ihr den Führer entzogen, dem es beschieden war, in den letzten zehn Jahren mit starker Pflichttreue und vorbildlicher Gewissenhaftigkeit die Geschäfte unserer Organisation zu leiten und zu über-wachen. Mit tiefster Erschütterung stehen wir unter dem Eindruck dieser unüberwindlichen Tatsache. Wir wissen, daß die gesamte deutsche Kollegenschaft diese Trauernachricht gleich uns wie einen Schlag ins Herz empfinden wird. Denn Joseph Seitz als Nachfolger Emil Döblins war nicht nur ein ge-werkschaftlicher Führer und zielbe-wußter Taktiker; er war auch ein offener Charakter, ein treuer Freund aller Kollegen im harten Kampf ums Dasein als Buchdrucker. Zum ersten Male weht auf unserm Verbandshaus in der Reichshauptstadt die fünffarbige Buchdruckerfahne auf Galbmaß. Daß dieses äußere Zeichen unserer tiefen Trauer dem Abschied von unserm allseitig hochgeschätzten Freund Seitz gilt, unter dessen Ver-bandsleitung dieses markante öffentliche Wahrzeichen der Kraft und Solidarisität unserer Organisation errichtet werden konnte, ist von tiefer Tragik und erster Mahnung an die Vergänglichkeit des Lebens!

Seine Berufung zum ersten Vorsitzenden erfolgte durch den Ver-bandsstag im Jahre 1918 in Würzburg. Schwer war es, diesen bescheidenen und ersten Mann dafür zu gewinnen, daß er sich von seinem Heimat-gau Bayern, dessen bewährter Führer er damals schon seit vielen Jahren war, loslöste, um das verantwortungsvolle Amt des ersten Vorsitzenden in Berlin zu übernehmen. Aber nachdem er sich einmal dafür entschieden hatte, zeigte er sich gar bald als der rechte Mann am rechten Ort. Es galt, die durch den Weltkrieg in ihren Grundfesten bedrohte Organisation mit aller Kraft aufrechtzuerhalten und -den an den Fronten wie im Lande selbst in hartem Kampf auf Tod und Leben ringenden Kollegen ihren letzten Rest an Schutz und Sorg im Verbands der Deutschen Buch-drucker nach Möglichkeit zu sichern. Mit unermüdlicher Sorge suchte Joseph Seitz dieses Werk zu vollbringen. Als dann die Staatsumwälzung kam und der Kampf um die politische Macht die Reihen der deutschen Arbeiterschaft zu zerpfücken drohte, da war der Verstorbene dank seiner gewerkschaftlichen Taktik und seines politischen Weitblicks für die deutschen Buchdrucker der ruhende Pol in der Erscheinungen. Furcht. Und wenn die damaligen hochgehenden politischen Wagen die deutschen



Buchdrucker nicht aus ihrem festen Schritt und Tritt bringen konnten, war dies nicht zuletzt unserm damals schon 54jährigen Führer zu danken! Als während der Inflationszeit alles ins Uferlose zu versinken drohte, straffte er immer wieder die Siedeln und ließ den Mut nicht sinken, seinen engeren Mitarbeitern als Vorbild und der Ge-samtheit der Kollegenschaft getreu bis zum äußersten. Kaum war der Gegen-sabbat der Inflation zu Ende, da war unser Seitz ein Mann des Wiederauf-baues für unsern Verband wie kaum ein anderer. Daß nach wenig mehr als nur vier Jahren der Verband der Deutschen Buchdrucker nach innen und außen in jeder Beziehung unter den deutschen Gewerkschaften wieder an erster Stelle steht, ist hauptsächlich der klaren Zielbewußtheit unsres Freundes Seitz zu verdanken. Seine letzte Amts-handlung war am vergangenen Freitag eine Abschlußsitzung für die »Pressa«, bei der unser Verband unter der Führung von Joseph Seitz der Öffent-lichkeit mit Stolz auf die Vergangenheit und mit Vertrauen auf die Zukunft

unserer Organisation zeigen konnte, was wir Buchdrucker als schaffende Glieder des deutschen Volkes und als Kärner im Dienste der geistigen Entwicklung der Menschheit sind. Nur zehn Jahre konnte Joseph Seitz als erster Steuermann des Verbandes wirken. Aber schon vorher hat er in über 25jähriger Tätigkeit im Dienste der Organisation sowohl ehren-amtlich wie als Angestellter bewiesen, daß er befähigt war, einer der Treuesten und Zuverlässigsten unsres Verbandes zu sein. Ernst und klug abwägend waren seine letzten Gedanken über unsre organisatorischen und tariflichen Ziele in nächster Zeit. Die zum nächsten Montag nach Berlin einberufene Bauvorsteherkonferenz wird nun nicht nur den Tod unsres Führers zu beklagen haben, sie wird seine allseitig an-erkannte persönliche Autorität und wohlüberlegte Taktik nur durch um so engeres geistiges und kollegiales Zusammenrücken zu ersetzen vermögen. Denn unser Joseph Seitz, der Ausgleichende bei allen Meinungsver-schiedenheiten, der in allen Zeit- und Streitfragen auch der Redaktion des »Korrespondent« die Erfüllung ihrer Pflicht erleichterte, wird nur noch im Gedächtnis unter uns sein! Aber dieses Gedenken wird über den Tod dieses braven Mannes hinaus uns alle befehlen, zur Aufrechterhaltung und Fortführung seines Werkes in seinem Sinne anspornen. Obwohl wir wissen, daß seine klugen und freundlichen Augen uns nur noch bildlich zum unermüdlichen Weiterkämpfen um eine bessere und lichtvollere Zukunft der deutschen Buchdrucker und der deutschen Arbeiterschaft er-muntern, so wissen wir doch auch, daß der kollegiale Sinn seines Lebens, seine gewerkschaftliche Taktik für uns als Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker das stärkste Fundament sein werden, auf dem wir auch in Zukunft in seinem Geiste weiterbauen können und wollen!

Unserm toten Führer!

Der härteste Schlag für die Leitung des Verbandes ist die Plögllichkeit des Todes unsres lieben Joseph Seitz. Vorsorgend wie in allem, wollte er dem in den letzten Tagen aufgetretenen selbstlichen Ungemach durch kurze körperliche Ruhe begegnen. In den nächsten zwei Wochen stand ja so vieles für ihn bevor an wichtigen Sitzungen und Konferenzen. Da wollte er wieder seinen Mann stellen, sollte sein kluger Rat namentlich auf der Gauvorsteherkonferenz wieder zu vernehmen sein. Krank im eigentlichen Sinne ist unser erster Vorsitzender nie gewesen. Also war man in seiner nächsten Umgebung eher beruhigt über die Absicht des nur kurzen Ausspannens zum Zwecke unbeeinträchtigtster Aktivität bei den nahen Beratungsarbeiten als irgendwie geängstigt in bezug auf schwere Erkrankung. Mit kürzlich vollendeten 64 Jahren bei solcher körperlichen Beschaffenheit lag zu pessimistischen Anwandlungen ja auch gar kein Anlaß vor.

Nun ist mit jähem Ruck durch eine der gefährlichsten Krankheiten ein Menschenleben vernichtet worden, das noch so viel zu bestellen hatte!

Als unser Joseph Seitz nach seiner einstimmig erfolgten Wahl auf der Würzburger Generalversammlung zum ersten Verbandsvorsitzenden am 1. Oktober 1918 sein Amt antrat, erklärte er im »Korr.« in einer Ansprache an die Gesamtheit der Mitglieder: »Bei den bestehenden Verhältnissen, bei der Unübersichtlichkeit der Lage, bei den schwierigen Aufgaben, die der Organisation bevorstehen, war es für mich nicht leicht, mich für die Annahme dieses Amtes zu entscheiden. Nachdem dies aber geschehen, gebe ich bei meinem Amtsantritt neuerdings das Versprechen ab, daß mein ganzes Bestreben dahin gehen wird, daß in mich gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Alles für und durch die Organisation wird stets der Leistung für meine Tätigkeit sein!« Dies der Kern der nur wenig größeren Erklärung, die, wie alles Ähnliche in seiner zehnjährigen Tätigkeit an der Spitze des Verbandsvorstandes, unsern Kollegen Seitz durch Kürze und Schlichtheit auszeichnete. Ihm war die Organisation der Inbegriff seines Lebens und Wirkens, ihr diente er mit der ganzen Tiefe seiner Seele, und ihr vertraute er auch in den schwierigsten tarifratischen Situationen mit einem Optimismus, der so manchemal unsre Hochachtung des gerade auf dem Verhandlungsgebiete mit dem wirtschaftlichen Gegenpartner immer unverzagten Gewerkschaftsstrategen noch steigerte.

Wer in dem zehnjährigen Zeitraum mit Joseph Seitz im Verbandsvorstande und auf den Gauvorsteherkonferenzen zusammen gearbeitet hat, dem wird eine solche kollegiale Gesinnung, wie sie Joseph Seitz innewohnte, immerdar unvergeßlich bleiben. Im Frühjahr 1929 wollten wir ihm bei seinem Angestelltenjubiläum all unsre Liebe und Verehrung so recht herzlich zum Ausdruck bringen — auch das kann nicht mehr sein. Wohl aber wird und muß es sein, daß das leuchtende Vorbild unsres Joseph Seitz als Organisationsführer, Kollege und Mensch weiterwirken wird im Verbandsvorstande, im Funktionärkörper der Organisation und in der Masse unsrer Mitglieder bis in die fernsten Zeiten!

Berlin, 3. Dezember 1928.

Der Vorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker

Die Trauerfeier für den Verstorbenen findet am Mittwoch, nachmittags 4 Uhr, im Krematorium Gertschstraße statt. Die Beisetzung erfolgt am Sonnabend auf dem Waldfriedhof in München.

Reichsarbeitsgericht und Lehrlingskostgeld

Das Reichsarbeitsgericht hat am 26. September 1928 eine Entscheidung gefällt, wonach die Verpflichtung zur Zahlung des nach dem Deutschen Buchdrucker-Tarif festgesetzten Kostgeldes für Lehrlinge im deutschen Buchdruckergewerbe auch dann besteht, wenn einzelne Handwerkskammern anderslautende Richtlinien aufgestellt haben. Die höchste deutsche Instanz für Arbeitsrechtsfragen kam zu dieser Entscheidung unter Zurückweisung der Revision gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts in Breslau vom 20. Februar 1928, die von dem Inhaber der Buchdruckerei Michler & Gregor in Hls (Schleffen) eingelegt worden war. Die Kosten der Revisionsinstanz sind dem Beklagten auferlegt worden.

Aus der Abschrift dieser Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts (RMG. 180/1928) drucken wir nachstehend Tatbestand und Entscheidungsgründe ab:

Tatbestand

Der Kläger ist seit dem 1. April 1925 Buchdruckerlehrling bei dem Beklagten. Nach § 5 des Lehrvertrages erhält der Lehrling für Wohnung, Beköstigung, Unterhalt und Wäsche eine Beihilfe, die den jeweils geltenden Sätzen der Handwerkskammer entspricht. Auf Grund dieser Vereinbarung hat der Beklagte die von der Handwerkskammer in Breslau festgesetzten Entschädigungssätze an den Kläger gezahlt. Der Kläger verlangt Zahlung der in dem Deutschen Buchdrucker-Tarif festgesetzten Lohnsätze und hat Klage auf Nachzahlung der Differenz zwischen diesen Sätzen und den ihm gezahlten Beträgen für die Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 1. Oktober 1927 in Höhe von insgesamt 381,72 RM erhoben. Nachdem das Arbeitsgericht in Hls den Beklagten durch Urteil vom 17. Dezember 1927 nur zur Zahlung von 227,42 RM verurteilt hatte, hat das Landesarbeitsgericht in Breslau durch Urteil vom 20. Februar 1928 bei gleichzeitiger Zurückweisung der Berufung des Beklagten auf die Berufung des Klägers den Beklagten auch zur Zahlung des Restbetrages von 154,30 RM verurteilt.

Gegen das am 24. März 1928 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 7. April 1928 Revision eingelegt. Er begehrt Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage. Der Kläger hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe

I. Weder Revisionschrift noch Revisionsbegründung haben einen ausdrücklichen Revisionsantrag enthalten. Aus dem Inhalt der Revisionsbegründung ergibt sich jedoch hinreichend deutlich, daß der Beklagte Aufhebung der beiden vorinstanzlichen Urteile und gänzliche Abweisung der Klage begehrt. Damit ist dem Erfordernis des § 551 Abs. 3 ZPO. Genüge geschehen.

II. Die Klage ist gestützt auf die deutschen Buchdrucker-Tarife vom 20. Januar 1925 und 2. März 1927 nebst den

an den gleichen Tagen getroffenen Lohnvereinbarungen. Beide Tarife sehen die Lehrlingsvergütung fest. Das Berufungsgericht hat die unter den Parteien streitige Frage, ob diese tarifliche Regelung der Lehrlingsvergütung nach § 1 Tarif-Bo. möglich und zulässig sei, behält. Die Revision bekämpft diesen Standpunkt des Landesarbeitsgerichts; sie meint, es könne nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob der Arbeit des Lehrlings in den Grenzen der beiderseitigen Verpflichtungen eine solche Bedeutung zukomme, daß sie im Zusammenhange mit dem Kostgeld ein Arbeitsverhältnis erzeuge; es bestehe zwischen der Arbeit des Lehrlings und dem Kostgeld keine notwendige Wechselbeziehung; das Kostgeld sei ein durch das Interesse des Handwerks an sorgfältiger, genügend langer Lehre gebotener und schon damit ausreichend begründeter Beitrag zu den Kosten der Lehre; der nach allgemeiner Auffassung nicht dem Lehrling selbst, sondern seinen Eltern aufzukommen. Gegenüber dem Ziele der Lehre; der Erziehung des Handwerkerlehrlings zum künftigen selbständigen Meister, trete die Leistung des Lehrlings selbst im wesentlichen zurück.

Das Reichsarbeitsgericht hat zu der streitigen Frage zwar nicht für das Buchdruckergewerbe, wohl aber für das Baugewerbe im Urteile vom 14. März 1928 (RMG. Entsch. Bd. 1, S. 313) Stellung genommen und ausgeführt, daß der ursprünglichen der Charakter eines reinen Erziehungs- und Lernvertrages tragende Lehrvertrag im Laufe der Entwicklung der Gewerbe- und Geschäftsverhältnisse immer mehr zu einem Verträge geworden sei, bei dem auch die Arbeitsleistungen des Lehrlings eine nicht unwesentliche Rolle spielten und der Lehrherr darauf bedacht sei, als Gegenwert für die von ihm gegebene Ausbildung auch Nutzen für sein Gewerbe oder für sein Geschäft aus der Arbeitsleistung des Lehrlings zu ziehen, und daß zu Folge dieser Entwicklung der Lehrungsvertrag im Baugewerbe zwar auch heute noch den Charakter des ursprünglichen Lehrvertrages habe, aber gleichzeitig die Elemente des Arbeitsvertrages enthalte und daher gleichzeitig als Lehr- und Arbeitsvertrag anzusehen sei. In gleicher Weise hat das Reichsarbeitsgericht im Urteile vom 19. September 1928 — RMG. 104/1928 — die Verbindlichkeit der im Tarifvertrage erfolgten Regelung der Lehrlingsvergütung gegenüber einem im Baugewerbe geschlossenen Lehrvertrag angenommen. Was in jenen Entscheidungen für das Baugewerbe und das Baugewerbe ausgeführt worden ist, gilt in gleicher Weise für das Buchdruckergewerbe. Auch hier hat das Berufungsgericht eine Entwicklung in gleicher Richtung genommen, so daß auch hier der Lehrungsvertrag gleichzeitig als Lehr- und als Arbeitsvertrag anzusehen ist. In richtiger Erkenntnis dieser Entwicklung hat deshalb auch der Deutsche Buchdrucker-Verein e. V. als Spitzenorganisation der Arbeitgeber im Buchdruckergewerbe in den hier in Frage kommenden deutschen Buchdrucker-Tarifen schon seit längeren Jahren die Regelung der Lehrlingsvergütung

mit den Arbeitnehmerorganisationen festgesetzt. Hiernach hat das Landesarbeitsgericht mit Recht die in den deutschen Buchdrucker-Tarifen erfolgte Regelung der Lehrlingsvergütung als nach § 1 Tarif-Bo. zulässig angesehen. Der unter den Parteien geschlossene Lehrvertrag ist zu einer abweichenden Beurteilung des Einzelfalles keinen Anlaß. Die beiden Buchdrucker-Tarife vom 20. Januar 1925 und 2. März 1927 sind mit den am gleichen Tage geschlossenen Lohnvereinbarungen für allgemeinverbindlich erklärt (RMG. 1925 I, S. 250 und 1927 I, S. 249). Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich nach § 2 Tarif-Bo. auch auf den Betrieb des Beklagten, da für die handwerksmäßig geführten Betriebe keine Ausnahme gemacht ist. Allerdings enthalten beide Verbindlichkeits-Erklärungen folgende Ausnahmebestimmung:

Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren und ferner nicht auf die Lehrlingsbestimmungen, soweit durch Handwerkskammer oder Innungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anderweitige Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden.

Die Revision meint im Gegensatz zu der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, daß, wenn nicht schon die von der Handwerkskammer in Breslau erfolgte Festsetzung der Lehrlingsentschädigung vor der tariflichen Regelung Geltung habe, dies jedenfalls auf Grund der in der Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung enthaltenen Ausnahmebestimmung der Fall sei. Der Auffassung der Revision kann nicht beigetreten werden. Das Reichsarbeitsgericht hat bereits in dem oben erwähnten Urteil vom 14. März 1928 ausgesprochen, daß die von den Innungen bzw. Handwerkskammern zur Regelung des Lehrlingswesens in ihren privatrechtlichen Auswirkungen erlassenen Bestimmungen lediglich den Charakter von Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien tragen, aber keine bindenden Normen für den privatrechtlichen Inhalt von Lehrverträgen darstellen. Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß, von diesem Standpunkte abzuweichen. Hiernach steht die Festsetzung von Lehrlingsentgelt durch die Handwerkskammer in Breslau einer tariflichen Regelung der Lehrlingsvergütung an sich nicht entgegen, es ist aber weiter dem Landesarbeitsgericht auch darin zuzustimmen, daß die in den Tarifverträgen erfolgte Festsetzung der Lehrlingsvergütung von der in den Allgemeinverbindlichkeits-Erklärungen enthaltenen Ausnahmebestimmung nicht betroffen wird. Denn hiernach sollen die Bestimmungen der Tarifverträge für die Außenleiter insoweit keine Geltung haben, als Handwerkskammer oder Innungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in der Lage sind, eine Regelung zu treffen, und von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben oder Gebrauch machen werden; die Reichsarbeitsverwaltung hat also da, wo eine solche Regelung erfolgt ist oder erfolgt, durch die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung nicht eingreifen wollen. Darunter ist aber naturgemäß nur eine solche Reg-

lung zu verstehen, die in einer für sämtliche Beteiligten bindenden Weise erfolgen kann und erfolgt ist. Daß aber Handwerkskammern oder Innungen in diesem Sinne nicht gefehlt befugt sind, die Lehrlingsvergütung in einer beide Teile bindenden Weise festzusetzen, ist bereits ausgeführt. Daß der Preussische Handelsminister durch Erlass vom 19. Mai 1924 die durch die Handwerkskammer Breslau erfolgte Festsetzung der Entschädigung für Handwerkslehrlinge auf Grund des § 103g Abs. 4 G.D. genehmigt hat, ist für die vorliegende Frage bedeutungslos. Im übrigen ergibt sich gerade aus dem Inhalt dieses Schreibens, daß auch dieser der Festsetzung der Lehrlingsvergütung durch die Handwerkskammer nur den Charakter von Richtlinien beigemessen hat. Das Landesarbeitsgericht hat hiernach ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Kläger Anspruch auf Zahlung der tariflich festgesetzten Lehrlingsvergütung hat.

Den von dem Beklagten erhobenen Einwand des Verzichts hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Es hat einen Verzichtswillen nicht für dargetan erachtet und angenommen, der Kläger habe offensichtlich, also auch dem Beklagten erkennbar, nicht deshalb stillgeschwiegen, weil er mit der gegebenen Entlohnung zufrieden gewesen sei, sondern weil er im Falle eines Verzichts Nachteile für sich gefürchtet habe. Diese im wesentlichen auf tatsächlichen Erwägungen beruhenden Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision hat schließlich noch gerügt, das Berufungsgericht habe dem Umstande keine Bedeutung beigemessen, daß der Beklagte die zulässige Lehrlingszahl erheblich überschritten habe und infolgedessen der Lehrvertrag, weil gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend, nichtig sei. Auch dieser Revisionsangriff ist unbegründet; er stützt sich auf den § 23 Ziff. 1b des Tarifs, worin die Zahl der Lehrlinge festgesetzt ist. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß diese Bestimmung keine Tarifnorm enthält, vielmehr die Tarifparteien lediglich obligatorisch verpflichtet, daher auch nicht unter § 2 Tariff-Vor. fällt. Sollte aber auch etwa eine Festsetzung der Lehrlingshöchstzahl auf Grund des § 130 G.D. erfolgt sein, so würde ein etwaiger Verstoß hiergegen ohne Einfluß sein auf die privatrechtliche Gültigkeit des einzelnen Lehrvertrags.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen. Die Kosten der Revisionsinstanz sind dem Beklagten nach § 97 ZPO. auferlegt.

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder

Die deutsche Reichsverfassung sagt in ihrem Artikel 121: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ Die Durchführung dieser Bestimmung läßt jedoch noch auf sich warten. Immer noch gelten die alten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die das uneheliche Kind unter ein Ausnahmeregime stellen. Immer noch wird es als gesellschaftlich minderwertig betrachtet.

Am der Neuregelung des herrschenden Rechts im modernen Sinne sind nicht nur alle rechtlich denkenden Menschen interessiert, sondern auch Hunderttausende von Personen,

die unmittelbar und mittelbar von dem jetzigen Recht betroffen werden.

Als uneheliche Kinder gelten nach unserm bürgerlichen Recht einmal solche, die von einer ledigen Frau geboren sind und zum andern aus Ehebruch hervorgegangene Kinder. In letzterem Falle muß jedoch der Ehemann die Ehelichkeit des Kindes anerkennen. Als unehelich gelten ferner Kinder, die nach 302 Tagen seit der Cheuaufhebung durch Tod oder Scheidung geboren sind und unter bestimmten Voraussetzungen Kinder aus nichtigen und ansehbaren Ehen.

Als Vater eines unehelichen Kindes gilt derjenige, welcher mit der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit, also in der Zeit vom 181. bis 302. Tage vor der Geburt geschlechtlich verkehrt hat. Wird dies bewiesen, so gilt der Betreffende ohne weiteres als Vater. Es sei denn, daß er beweist, daß das Kind trotz des geschlechtlichen Verkehrs unmöglich von ihm herrühren kann. Auch durch den Nachweis, daß die Mutter in der Empfängniszeit mit noch andern Männern geschlechtlichen Verkehr gehabt hat, kann er sich von der Vaterpflicht befreien. Wer jedoch seine Vaterpflicht nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, kann sich nicht darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigegeben hat. Er gilt also dann trotzdem als Vater. Durch Vergleichen von Blutproben und Fingerabdrücken oder aus dem Vorhandensein vererblicher körperlicher Merkmale sucht man neuerdings die bestrittene Vaterchaft festzustellen.

Das uneheliche Kind hat im Verhältnis zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Es hat also ein Erbrecht an diese und einen Unterhaltsanspruch, vorbehaltlich der zunächst eintretenden Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters. Die Mutter hat aber nicht die elterliche Gewalt über das Kind. Sie hat lediglich das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Hierfür wird ein Vormund bestellt, dem auch die Verwaltung des etwaigen Vermögens des Kindes obliegt. Dieser hat ferner die Mutter in der Sorge für die Person des Kindes zu unterstützen und zu überwachen. Als Vormund kommt in erster Linie der Vater oder Großvater der Mutter in Frage, doch kann auch die Mutter selbst bei Geeignetheit Vormünderin werden.

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Diesen führt es auch, wenn die Mutter Witwe oder geschiedene Frau ist. Heiratet die Mutter einen andern als den Vater des Kindes, so behält es trotzdem den Familiennamen der Mutter. Der Stiefvater kann jedoch durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde (in Preußen beim Standesbeamten) dem Kinde mit Einwilligung des Kindes, bzw. des Vormundes und der Mutter seinen Namen geben. Heiratet der Vater des Kindes später die Mutter, so gilt das Kind dadurch ohne weiteres als ehelich.

Zwischen dem Kinde und seinem Vater sowie dessen Verwandten entsteht keinerlei Verwandtschaft. Der uneheliche Vater hat demgemäß auch keinerlei Rechte über das Kind, kein Erziehungrecht und keine elterliche Gewalt. Er hat lediglich, die allerdings für ihn sehr wichtige Pflicht, Alimente zu zahlen. Das Gesetz bestimmt hier, daß der Vater verpflichtet ist, dem Kinde bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt um-

faßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Zu beachten ist hierbei, daß unter Umständen noch über diese Zeit hinaus Unterhaltspflicht vorliegen kann. Ist nämlich das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Ist der Vater jedoch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, so kommt diese weitergehende Verpflichtung nicht in Frage. Im übrigen wird keine Rücksicht darauf genommen, ob der Vater zahlungsfähig ist oder nicht. Nur die Bedürfnisse des Kindes sind entscheidend bei der Höhe des Alimenterlasses. Für die Verpflichtung des Vaters, den Unterhalt des Kindes zu bestreiten, ist es auch gleichgültig, ob die Mutter oder deren Verwandte vermögend sind. Gewähren die Mutter oder die mütterlichen Verwandten den Unterhalt, weil der Vater vermögenslos oder nicht auffindbar, so geht insoweit der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den unehelichen Vater an sie über. Sie können also vom Vater Erlass des von ihnen Geleisteten im Rahmen seiner Unterhaltspflicht fordern.

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist für drei Monate im voraus zu zahlen. Durch eine Vorausleistung für spätere Zeit wird der Vater von dieser Verpflichtung nicht befreit, so daß sich ein solches Verfahren nicht empfiehlt. Hat das Kind den Beginn des Vierteljahres erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag. Die Unterhaltsrente kann auch für die Vergangenheit verlangt werden, soweit sie nicht verzehrt ist. Der Vater hat nach Vorstehendem nicht das Recht, das Kind in seinem Haushalt aufzunehmen, um sich von der Geldzahlung zu befreien. Immerhin kann eine solche Vereinbarung mit gerichtlicher Genehmigung getroffen werden. Zutünftig ist mit Genehmigung des Gerichts auch eine Vereinbarung über kürzere Zahlungsabschnitte und über eine Gesamtanbindung. Ist der Unterhaltspflicht durch Urteil festgesetzt, so kann eine anderweitige Festsetzung im Urteil verlangt werden, falls die Verhältnisse, die seinerzeit maßgebend waren, sich wesentlich geändert haben.

Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.

Nach dem Lohnbeschlagnahmengesetz ist der Arbeitslohn zugunsten der Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder für die Zeit nach Klagerhebung und das diese vorausgehende letzte Vierteljahr unbeschränkt pfanbar. Diese Vorschrift findet aber insoweit keine Anwendung, als der Schuldner die Beträge zur Bestreitung seines notwendigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten und seiner jetzigen oder früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht bedarf. Das Landgericht Halle hat in einem Beschluß vom 30. Mai 1928 zum Ausdruck gebracht, daß auch bei Zubilligung des notwendigen Unterhalts dem Arbeiter ein Recht auf angemessene Erhaltung seiner Arbeitskraft zuerkannt werden müsse und die Fortschritte in der Lebenshaltung nicht außer acht gelassen werden dürfen. Es hat die Sätze der Arbeitslosenversicherung als keine geeigneten Inhaltspunkte bezeichnet,

Buchdrucker als Schubert-Interpreten

Als in Nr. 92 des „Korr.“ vom 17. November des 100. Todestages Franz Schuberts, des großen Komponisten wahrhaftiger Volkslieder, ehrend gedacht wurde, waren unsre großen Kollegengesangvereine schon eifrig am Werke, der hohen Kunst Schuberts die berechtigte Anerkennung zu jollen und seine Verdienste um das gute Volkslied gebührend zu beleuchten. So auch der Gesangverein „Gutenbergs Leipzig“, der unter der zielbewußten Leitung seines Dirigenten Herbert Dieze zu einer Franz-Schubert-Feier ansetzte, die wie selten eine dem Wirken und den Verdiensten Schuberts Gerechtigkeit widerfahren lassen sollte.

Unter dem Motto: „Ist nicht die Musik die geheimnisvolle Sprache eines fernem Geistesreiches, deren wunderbare Akzente in unserm Innern widerklingen und ein höheres, intensives Leben wecken? Alle Leidenskämpfe kämpfen schimmernd und glanzvoll gerückt miteinander und gehen unter in einer unaussprechlichen Sehnsucht, die unsre Brust erfüllt. Dies ist die unennbare Wirkung der Musik“, fand die Franz-Schubert-Feier zweimal im großen Konzertsaal des Konservatoriums, der Leipziger Musikakademie, am 18. und 21. November, vor ausverkauftem Hause statt. Die Mitwirkung erster Leipziger Künstler und die vorzügliche Vortragsfolge, daneben das aufmerksamste Beobachten nicht verborgener gebliebener Zielstreben des „Gutenbergs“ hatten es vermocht, die Leipziger Schwarzkünstler zahlreich auf die Beine zu bringen. Und wer es noch nicht gemußt hat, dem wurde es in wirksamer Weise demonstriert, daß die Leistungen des „Gutenbergs“ von Stufe zu Stufe emporsteigen, daß sie ihre Krönung durch die Franz-Schubert-Feier gefunden haben. Wer so energisch einer längst überfälligen, auf Kostengeist zugeschnittenen Musikauffassung Valet sagt, sich Schritt um Schritt von Wiederkehrzweierlei und kitschigen Überlieferungen entfernt und zielbewußt der

Pflege des wahren Volksliedes und darüber hinaus besserer Musik zujubelt, wie das der „Gutenbergs“ Leipzig erkennen läßt, dem braucht um die Zukunft nicht bange zu sein, der darf vor noch Größertem nicht zurückweichen, nicht rasten, nicht stille stehen. Der muß unentwegt vorwärtsstreiten und richtungweisend nicht nur die übrigen Kollegengesangvereine beeinflussen, sondern durch seine Taten der Gesamtkollegenschaft befehlen, daß die Überwindung längst veralteter Überlieferungen und Anschauungen nur unser Werk selbst sein kann. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß neben der Anerkennung der gesanglichen Leistungen die Anerkennung stehen muß, daß Gesangvereine mit der Pflege und der Auffassung über proletarische Gesangkultur, wie der „Gutenbergs“ Leipzig, sehr wohl in der Lage sind, der Gesamtheit der Berufskollegen und darüber hinaus der allgemeinen Arbeiterbewegung bei ihrem Kulturstreben die denkbar wertvollsten Dienste zu leisten. Insofern gebührt sich, daß zu Zeiten, wo die Kollegengesangvereine Gipfelpunkte bei dem etappenweisen Zurücklegen ihrer langen Wegstrecke erklimmen, ihrer Leistungen anerkennend im Gesichtsorgan gedacht wird. Zwar braucht, wer von dem richtigen Wege sowie von dem Nutzen seiner Arbeit überzeugt ist, keine Anerkennung. Doch die Arbeit wird williger und leichter zu leisten sein, wenn sie gerechter Beurteilung derjenigen sicher sein darf, für die sie geleistet wird.

Der Chor, der auf Grund eifriger Werbearbeit in jüngster Zeit 200 aktive Sänger zählt, womöglich auch diese Zahl bereits überschritten hat, sang „Die Nachtigall“, „Liebe“, „An den Frühling“, „Langhelle“, „Im Gegenwärtigen Vergangenes“ in höchster Vollendung. Der Höhepunkt hinsichtlich der gesanglichen Darbietungen wurde aber zweifellos erreicht durch den achtstimmigen Männerchor mit Orchesterbegleitung „Gesang der Geister über den Wassern“. Die Begeisterung der aufmerksamsten Zuhörer war groß, herzlich geföhlt und wurde in diesem Sinne

weitergegeben, obwohl das Ohr des weniger Musikgeschulten alle Feinheiten nicht so erlaucht als das Ohr des beruflichen Musiktritters. Wenn dieser bei seiner Beurteilung der Schubert-Feier vom Leipziger „Gutenbergs“ sagte, „der Chor sei heute keine bloße Singgemeinschaft mehr, sondern ein musikalisches Instrument in den Händen eines Musikers, eine Rechenorgel, deren Register breit dahinströmen, stützend verhauchen können“, so finde auch ich diese Beurteilung außerordentlich trefflicher. Ich fand aber durch aufmerksamste Beobachtung noch etwas andres bestöhigt, was mir so wichtig erscheint, wie die gute Beurteilung vorzüglicher gesanglicher Darbietungen. Das war die Erkenntnis, daß der Chor, vorbildlich diszipliniert, in jeder Phase mit dem Dirigenten geht, daß eine Nuancierung im Willen des einzelnen nicht gut denkbar ist. Im Willen sind sie eins mit dem Dirigenten, im Können vereint ein achtungsgebietender Chor. Man muß die Spannung auf den Gesichtern derjenigen Sänger gesehen haben, die aus diesen oder jenen Gründen an der gesanglichen Mitwirkung verhindert waren, um zu erkennen, daß der Chor keine bloße Vereinigung von heute Begeisterten und morgen Enttäuschten ist, sondern eine Masse von Buchdruckern, die freudig und unentnützig die Unbequemlichkeiten öfterer Proben und Singstunden in Kauf nehmen, die fest zusammenstehen in dem Bewußtsein, daß nur mit gleichem Streben zu gleichem Ziel Vereinte zur Vollendung gelangen können. Die große Zahl der Zuhörer wird wie ich empfunden haben, was zu der Konsequenz führen muß, dem Chor auch in der Zukunft die denkbar größte Unterstützung zu gewähren. Um so mehr, als der „Gutenbergs“ jederzeit unter Beweis stellt, daß ihm die Buchdruckerkollegialität und Solidarität kein Phantom ist, was auch durch das alljährlich veranstaltete Wohlthatigkeitskonzert zugunsten einer besonderen Weihnachtunterstützung für die Invaliden erhärtet wird. Die musikalischen Darbie-

Korrespondenzen

wohl aber die amtlich festgesetzten Ortslöhne. Insbesondere müßte die jeweilige allgemeine Pfändungsgrenze berichtigt werden. Es hat deshalb den von einem ledigen Arbeiter erzielten Wochenlohn von 25 M. als zum notwendigen Lebensunterhalt gehörig bezeichnet, so daß ihm der Verdienst belassen werden mußte. Für einen verheirateten Arbeiter würde sich sinngemäß ein höherer freizulassender Betrag ergeben. Den Betrag, der nicht gepfändet werden kann, muß nötigenfalls das Gericht nach Prüfung des Einzelfalles festsetzen.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes erlischt nicht mit dem Tode des unehelichen Vaters; es treten vielmehr an Stelle des Vaters seine Erben, falls sie nicht etwa die Erbschaft ausgeschlagen haben. Der Anspruch an die Erben besteht auch dann, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist. Die Erben haben jedoch das Recht, das Kind mit demjenigen Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, fällige Alimente sind jedoch noch zu entrichten. Die Verbringungskosten hat der uneheliche Vater nur dann zu tragen, wenn die Bezahlung von den Erben des Kindes nicht zu erlangen ist.

Alimentenzahlungen verjähren in vier Jahren.

Zu erwähnen wäre noch, daß die Mutter des Kindes gegen den unehelichen Vater einen Anspruch auf Ersatz der Kosten der Entbindung sowie der Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch der dadurch entstehenden Kosten hat. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Die vorstehend geschilderte Rechtslage ist mancherlei Angriffen seit langem ausgesetzt. Die Bemühungen auf Beseitigung wenigstens der größten Mängel reichen bis in die Vorkriegszeit zurück. Aus dem Jahre 1925 liegt bereits ein Regierungsgesetzentwurf über die unehelichen Kinder vor, der infolge starker Widerstände bisher nicht Gesetz werden konnte. Dieser Entwurf will u. a. den Unterhalt des Kindes auch dann gesichert wissen, wenn die Vaterschaft ungewiß ist infolge des Verlebens der Mutter mit mehreren Männern. Es sollen hier alle in Frage kommenden Männer als Gesamtschuldner in Zukunft haften. Verursacht werden sollen ferner bei Bemessung des Unterhaltsanspruchs des Kindes auch die Vermögensverhältnisse des Vaters, so daß ein vermögender Vater stärker zu leisten hätte. In bestimmten Fällen sollen auch die Eltern des verstorbenen Vaters zum Unterhalt verpflichtet sein. Weiter kann danach unter gewissen Voraussetzungen auch dem Vater die Sorge für die Person des Kindes und die elterliche Gewalt übertragen werden.

Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Zu verlangen ist, daß der Gesetzentwurf endlich zur ernsthaften Beratung gestellt und gründliche Reformarbeit geleistet wird. Erst dann wird das, was die Regierungsbegründung so schön zum Ausdruck bringt, möglich werden, daß ein nicht unehelicher Teil unserer Jugend mehr als bisher vor wirtschaftlicher Not und gesellschaftlicher Zurücksetzung bewahrt bleibt und nicht verkümmert und verbittert, sondern gesund an Leib und Seele in das Leben hinaustritt.

F. Lo.

Berlin. (Handseher.) Am 2. Oktober versammelte sich der Handseherverband in der Aula des Reichstages zu einer außerordentlichen Versammlung. Die Tagesordnung umfaßte: 1. Bericht über die Tätigkeit des Verbandes im vergangenen Jahre. 2. Bericht über die Tätigkeit der Landesverbände. 3. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 4. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 5. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 6. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 7. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 8. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 9. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 10. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 11. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 12. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 13. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 14. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 15. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 16. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 17. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 18. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 19. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 20. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 21. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 22. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 23. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 24. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 25. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 26. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 27. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 28. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 29. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 30. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 31. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 32. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 33. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 34. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 35. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 36. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 37. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 38. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 39. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 40. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 41. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 42. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 43. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 44. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 45. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 46. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 47. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 48. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 49. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 50. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 51. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 52. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 53. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 54. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 55. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 56. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 57. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 58. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 59. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 60. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 61. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 62. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 63. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 64. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 65. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 66. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 67. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 68. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 69. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 70. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 71. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 72. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 73. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 74. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 75. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 76. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 77. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 78. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 79. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 80. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 81. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 82. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 83. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 84. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 85. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 86. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 87. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 88. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 89. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 90. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 91. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 92. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 93. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 94. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 95. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 96. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 97. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 98. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände. 99. Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften. 100. Bericht über die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände.

fürungen selbst besitzenden zu können und infolgedessen Berufsvereine (Monteure, Schlosser) fernzuhalten. Die heutigen Grundgedanken der Sparte, ins Maßlose gesteigert, bedeuten eine Zersplitterung der Organisation. Kollege Latke forderte von den Maschinenbauern Solidarität und trat für Vertiefung der Arbeitszeit an der Maschine ein. Nach einigen Klärstellungen betonte Kollege P. i. e. t. s. c. h., daß der nächstjährige Verbandstag unbedingt Klärung in verschiedenen Spartenfragen bringen werde, und hofft, daß bei unseren Sparten, ähnlich wie bei den Branchen anderer Verbände, der gewerkschaftliche Grundgedanke der Solidarität wieder festen Fuß fassen werde.

Halberstadt. Zu unserer Bezirksversammlung am 4. November hatten sich 126 Kollegen eingefunden. Nach einem Lieberovortrag der „Typographia“ Halberstadt hielt Bezirksvorsitzender Bach alle Erschienenen herzlich willkommen. Nach der Ergänzungswahl des Vorstandes erkrankten die einzelnen Ortsvereinsvorsitzenden ihre Situationsberichte, aus denen hervorging, daß die Lage im Bezirk im allgemeinen auf tayloristischen Grundfäden basiert. Gauvorsitzender König (Halle) entrollte sodann in seinem aufklärenden Referat „Aktuelle Tagesfragen“ ein Bild, das noch lange in den Ortsvereinsversammlungen Diskussionstoff abgeben wird; wurden doch all die organisationsfragen und wirtschaftlichen Fragen, die auf der Gauvorsitzendenkonferenz und dem Gewerkschaftskongress eine Rolle spielten, in all ihren Auswirkungen beleuchtet. Reicher Beifall bezeugte das Interesse der Versammlung. Nach kurzer Diskussion und Erledigung interner Angelegenheiten fand die von gutem Geiste getragene Versammlung ihren Abschluß.

Kiel. (Handseher.) Hier wurde am 28. Oktober eine Handseherpartei aus der Taufe gehoben. Dazu hatte der Vorstand Einladungen an den ganzen Bezirk ergehen lassen. Von Hamburg war der Vorsitzende der dortigen Handsehervereinigung, Kollege Cohn, mit noch 25 Kollegen erschienen. Zur Tagesordnung gab Vorsitzender Schultze bekannt, daß Führungen durch die Kieler Museen vom Vorstande eingeleitet seien, an denen sich die Kollegen regen beteiligen möchten. Dann gab er für den verhandelten Kollegen Lisner einen Bericht über die geplanten Erweiterungsarbeiten des Gewerkschaftshauses. Der Vorstand wurde ermächtigt, überschüssige Gelder bei dem Gewerkschaftshaus anzusparen. Weiter wurde mitgeteilt, daß das von den Gewerkschaften gegründete Beerdigungsinstitut das Haus Mühlentor 6 gekauft habe. Die Abrechnung über das dritte Vierteljahr wurde genehmigt. Nach Begrüßung der auswärtigen Kollegen schiederte Kollege Cohn (Hamburg) die Spartenbewegung von ihren Anfängen an. Die Handseherpartei wolle treu im Verbandsverband mit den anderen Sparten wirken. Auch mit dem Bildungsverband wolle die neue Sparte Hand in Hand zusammenarbeiten. Über alles könne dieser nicht vollbringen. Da sei es Zweck der Handseherpartei, vorhandene Lücken zu schließen, namentlich den Tarif der Handseher näher zu bringen und die Gemischtdeser mit dem Redner vertraut zu machen, so daß sie ihre Leistungen richtig bewerten könnten. Kurze im Deutschen und auf allen Gebieten der Fortbildung würden eingerichtet werden. Die Handseherpartei hätte weiter Einfluß auf die Zusammenlegung der Bezirke und Gauverbände sowie des Verbandsvorstandes zu üben und auch auf eine andre Zusammenlegung der Generalsversammlungen hinzuwirken. Ebenso müßten ihre Wünsche im Manteltarif zum Ausdruck kommen. In der Aussprache wurde von allen Rednern, fünf Spartenangehörigen und drei Handsehern, die Errichtung der Handseherpartei begrüßt. Hoffen doch alle von dem jüngsten Zweige am Baume des Verbandes eine Aufrichtung, einen Schwung nach vorwärts in der Bewegung der Buchdrucker und eine Parahisierung der Einwirkungen von außen (Graphiker, neue Erfindungen) auf die Tätigkeit der Handseher. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, daß die Handseher, da sie in der Mehrzahl seien, bisher schon ihren

lungen („Forellen-Quintett“, Op. 114) paßten sich würdig den gelanglichen an, die Zahl der Darbietungen war sorgfältig abgewogen, so daß ein unermeßliches, aber recht aufmerksames und dankbares Auditorium in dem Bewußtsein die Stätte der Feier verließ, diesem Streben, Wollen und Können, dieser Art Musikinterpretation stets eifrigster Förderer zu sein.

Leipzig. —m.

Die im Jahre 1879 gegründete Berliner „Typographia“ zählt nicht nur zu den leistungsfähigsten Arbeitergesangsvereinen der Reichshauptstadt, sondern sie vermag sich in gesanglicher Beziehung auch mit ersten bürgerlichen Chören zu messen. Einen vollgültigen Beweis dafür bot das anlässlich des 100. Todestages Franz Schuberts am 26. November veranstaltete Konzert. Es war das erste Konzert der Winteraison im Jubiläumsjahr der „Typographia“, gewissermaßen ein Auftakt zur 50jährigen Jubiläumfeier im kommenden Jahr. Im übrigen war es das erstmalige Konzert unter dem neuernannten Chorleiter Dr. Hugo Strecker. Parkett und Gallerie des prächtigsten Konzertsaales der Staatlichen Hochschule für Musik in Charlottenburg waren dicht besetzt von kunstbegehrtesten Hörern, unter denen sich Prominente aus der Musikwelt Berlins befanden. Rund 200 Sänger füllten das ideal angelegte Konzertpodium bis zur Orgel hinauf. Ein Bild in das Programm besagte, daß etwas Außerordentliches zu erwarten war, aber alle Erwartungen wurden dennoch durch das übertraffen, was geboten wurde. Gleich zu Anfang das Orgelkonzert Nr. 4 in F-Dur von Händel, in seinen vier Sätzen von Walter Drwenski meisterhaft gespielt. Dann folgte als erste Darbietung des Chores der 23. Psalm „Gott ist mein Hirt“ mit Begleitung von Orgel und Klavier von Franz Schubert komponiert. Die Wiedergabe war einfach prachtvoll, in Einzelheiten geradezu erschütternd (wenn das Schubert

hätte hören können!). Ja, war denn das überhaupt noch die alte „Typographia“? Das war unbeschreiblich schön, hinreißend. Und vor diesen 200 Sängern in faszinierender Ekstase, tiefster Inbrunst ein schlanker, junger Mann, Dr. Hugo Strecker, der neue Stabmeister der „Typographia“. Es war ein Genuß zu sehen und zu hören, wie Meister und Chor einander eins wurden! Wie gehorcht dieser Chor bis ins Feinste den Intentionen seines Leiters, es ist fabelhaft, zumal wenn man beobachtet, welch ungemäin große Anforderungen von lehterem an den Chor gestellt werden. Hier steht ein begnadeter Musiker, der viel verlangt und noch viel mehr — gibt, erfüllt von dem heiligen Feuer der Musik, einem Feuer, das Funken aus den Herzen schlägt. Ein Interpret der Musik, der alles, vom wirkenden Chor über die Solisten des Abends bis zum Besucher im letzten Winkel des großen Saales in seinen Bann zog.

Es reichte sich Gellstein an Gellstein: über Anton Bruckners „Tröstlerin Musik“ für Chor und Orgel bis zum Schluß zu Schuberts herrlicher „Almacht“, von List gearbeitet für Chor, Sopran, Orgel und Klavier. War die Wiedergabe von „Tröstlerin Musik“ schon eine grandiose, so die „Almacht“ überwältigend. Wie ein Orkan brach es los und wie wundervoll klang dann immer wieder der herrliche Sopran Alice v. Schroetter-Corosa liegshaft leuchtend durch diese Masse Chor hindurch. Dazu das Brausen der Orgel in Vereinigung mit dem schönen Flügel, den Stephan Seidelso spielte.

Zwischenbrein gab es noch genug für Feinschmecker: „Minnelied“ von Adam de la Halle; „Nachtsong im Walde“ für Chor und vier Hörner, „Die Nacht“, „Der Gondelfahrer“ für Chor und Klavier von Franz Schubert. („Der Gondelfahrer“ mußte wiederholt werden.) Alice v. Schroetter-Corosa sang im ersten Teil die Arie der Cleopatra a. d. Oper „Julius Cäsar“: „Weine nur, klage nur“, und aus dem „Messias“: „Erwach, erwach zu Liedern

der Wonne“. Im zweiten Teil brachte sie drei Lieber von Schubert, von denen „Reife Liebe“ wohl den stärksten Anfang fand. Das Publikum ruhte nicht eher, bis sich diese ausgezeichnete Sängerin zu einer Zugabe verbot. Als Nr. 6 des Programms spielte Herr Drwenski die Orgelsonate Nr. 2 in D-Moll op. 60 von Max Reger, ein modernes Werk außerordentlicher Möglichkeiten, die das Können dieses vortrefflichen Orgelvirtuosen vollends auswies.

Dem Andenken Franz Schuberts war der Konzertabend geweiht, er war seiner würdig! Die „Almacht“ mußte auf stillemisches Verlangen wiederholt werden. Welch ein Wagnis, aber zum zweiten Male erstrahlte der „Typographia“-Chor ohne Fehl, und nicht endenwollender Beifall dröhte ihm und allen treuen Helfern entgegen.

Alles in allem genommen kann man wohl ohne Übertreibung sagen, dieser Abend war außerordentlich, noch mehr, wenn man bedenkt, daß dieses Konzert nach knapp viermonatiger Wirksamkeit des neuen Dirigenten zustande gekommen ist. Der Erfolg wäre nicht zu erzielen gewesen, ohne die in 27jähriger künstlerischer Tätigkeit des früheren Chormeisters Alexander Weinbaum der Berliner „Typographia“ anezogene straffe musikalische Disziplin. Ein Faktum, das auch — wie wir hörten — Dr. Strecker in der ersten Gesangsstunde nach dem Konzert ausdrücklich und dankbar anerkannte. Die Berliner Presse fargte nicht mit höchstem Lob der Darbietungen, die den Beweis erbracht hätten für die große und erfolgreiche Arbeit, die der neue Leiter mit dem Chor geleistet hat. Einzelne Chöre, wie etwa „Die Nacht“ oder „Der Gondelfahrer“ seien „getadelt kammermusikalisch ausgeführt“ gewesen. Die Elastizität des Chores sei wirklich außerordentlich.

Unsre „Typographia“ hat einen bedeutungsvollen Schritt nach vorwärts getan. Ein guter Stern leuchte ihr auch in Zukunft!

U r g u s.

wie in seinem alten Stiefchen recht oft in guten Bildern vor uns...

den Vornamen der drei durchgesehen worden, aber es war gar nicht...

Adressenveränderungen
Dabwiler (Saargebiet), (Druckerverein des Saargebietes.)

Berufungsveränderungen
Dresden, 9. Dezember, abends 8 Uhr, im „Volksklub“

Berufungsveränderungen
Dresden, 9. Dezember, abends 8 Uhr, im „Volksklub“

Briefkasten
H. S. in R.: J. Gehlens, des Rezipienten Achtundvierziger Bildung...

Verbandsnachrichten
Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreilindstraße 5. Fernruf: Amt Bergmann Nr. 1101...

Anzeigenpreise: 15 Pf. die Nebengespaltene Millimeterhöhe für Stellen...

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst...

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst...

Aberall gute Aufnahme
„Deutsche Buchdruckerkalender 1928“
Die Auflage mußte deshalb auf 21.500 Stück erhöht werden...

Altidienfeger
der die Metallprüfung abgelegt hat und dem an einer Dauerstellung...

Am 27. November verstarb nach kurzem Leiden unser lieber Kollege...

Dresdner Handwerkervereinigung
Sonnabend, den 8. Dezember, abends 8 Uhr, im „Volksklub“

Altidienfeger
Zwei jüngere Altidien- und Anzeigenseker suchen für sofortige Stellung...

Am 28. November verstarb nach kurzem Leiden unser lieber Kollege...

Brandenburgischer Maschinensekerverein
Sonnabend, den 9. Dezember, vormittags 10 Uhr, in den „Kammerzimmern“...

Altidienfeger
Junges, tüchtiges Schriftfeger sucht sofortige Stellung...

Am 1. Dezember verstarb in Braunschweig nach 18tägiger Krankheit unser lieber Kollege...

Verein der Stereotypen und Galvanoplastiker Berlins u. Umgeg.
Am Sonntag, dem 9. Dezember, vormittags 10 Uhr, in den „Arminien“...

Altidienfeger
Linotypfeger mit zwölfjähriger Praxis, guter Maschiniker...

Der treue Freund und eifrige Förderer der Bestrebungen des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker...

Stereotypen für Flach und Rund
für längere Nachhilfe gesucht. Preisvergütung.
C. Müllers Buchdruckerei, Eberswalde.

Altidienfeger
Drei Hilfsbücher für Maschinenseker Linotype 5 Mr. (Porto 40 Pf.), Monotype 5 Mr. (Porto 40 Pf.), Typograph 2,50 Mr. (Porto 30 Pf.)...

Aus einem arbeitsreichen Leben verschied plötzlich der Vorsitzende des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, Herr JOSEPH SEITZ

Winkelhaken
von 3 Mr. an liefert K. Ege, München 9, Kolmbusstraße 1.

Altidienfeger
Metall-Roller Gummi Korrigierrollen in sechs verschiedenen Größen. Werkzeugkasten Werkz. für Maschinenseker und Seker empf. in best. Qual. Roll. Max Volgt, Leipzig-Göltzsch, Papiermühlstr. 5 li. Preis. frei.

Der Verstorbene hat nicht nur als Kollege regen Anteil an dem Aufbau und Werden der Verbandsdruckerei genommen...

Verlag: Kreuzbandverwaltung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreilindstraße 5. + Verantw. für den gesamten Inhalt: Karl Seimholz, Berlin SW 61, Dreilindstraße 5. + Druck: Buchdruckwerkstätte, G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreilindstraße 5.